

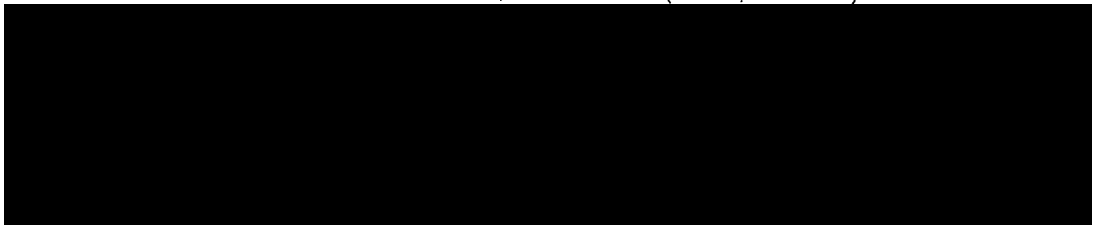
Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 23. Mai 2017 hs
Versandt am **24. MAI 2017**

Gemeindeaufsicht
Baulinienplan Gebiet Buonas, Gemeinde Risch

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie §§ 3 Abs. 3 und 42 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Risch am 3. Juli 2012 beschlossene Baulinienplan Gebiet Buonas, Plan-Nr. 3.1243-03 vom 25. Januar 2011 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Risch (2 Ex., 2 Pläne)
 - 
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie (per E-Mail)
 - Baudirektion (per E-Mail)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - ✓ Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Regierungsrat des Kantons Zug

M. Weichelt-Picard

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser

Tobias Moser
Landschreiber

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2005 setzte die Gemeinde Risch die Zonenbaulinien im Zonenplan fest. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2006 lehnte der Regierungsrat sowohl die Regelung betreffend die «Baulinien Buonas» nach § 26 Bauordnung der Gemeinde Risch vom 27. November 2005 (BO Risch) als auch die Nachführung der Baulinien Buonas im Zonenplan die Genehmigung ab. Zur Begründung führte der Regierungsrat an, der Zonenplan sei bezüglich des Massstabs nicht geeignet, Baulinien zu regeln. Baulinien würden in präziseren Sondernutzungsplänen erlassen und mit Koordinaten festgelegt.

B. Anfang 2011 arbeitete der Gemeinderat Risch den Baulinienplan Buonas neu aus und erstellte einen Planungsbericht. Nachdem der Plan von der Baudirektion im März 2011 überprüft worden war, legte ihn der Gemeinderat ab 15. April 2011 während 30 Tagen öffentlich auf. Binnen dieser Frist wurden drei Einsprachen erhoben, nämlich von [REDACTED]. Am 3. Juli 2012 trat der Gemeinderat auf die Einsprache von [REDACTED] nicht ein. Gleichentags wies er die Einsprachen von [REDACTED] und beschloss die «Baulinie Buonas gemäss Baulinienplan Mst. 1:1000 vom 25. Januar 2011» im Sinne von § 7 Abs. 2 Bst. b PBG.

C. Gegen den Entscheid des Gemeinderats vom 3. Juli 2012 erhoben [REDACTED] am 26. Juli 2012 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat. Am 30. Juli 2012 liessen auch [REDACTED] mit separaten Eingaben Verwaltungsbeschwerde erheben. Am 10. bzw. 28. Oktober 2016 reichte auch [REDACTED] eine Verwaltungsbeschwerde ein. Die Beschwerden werden in einem separaten Beschluss vom Regierungsrat behandelt. In teilweiser Gutheissung einer Beschwerde wird der Gemeinderat Risch verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids das Verfahren nach Art. 33 Abs. 1 RPG in Verbindung mit §§ 39 ff. PBG zur Modifikation der Baulinie Buonas 2011 im Sinne des Antrags des Gemeinderats Risch vom 3. Februar 2017 einzuleiten, wonach die Baulinie auf den GS 1157 und 1227 ab dem GS 1202 bis zur Bauzonengrenze auf GS 1227 zu verlängern sei. Die bereits beschlossenen Baulinien südlich und nördlich der Seestrasse sind zweck- und verhältnismässig, weshalb der vorbehaltlosen Genehmigung dieser Baulinien nichts entgegensteht.